

Schiedsrichterordnung des TTVN

1. Zweck und Geltungsbereich

Die Schiedsrichterordnung (SRO) des Tischtennis-Verbandes Niedersachsen e.V. (TTVN) basiert auf §23 der TTVN-Satzung. Sie legt Richtlinien für das Schiedsrichterwesen im Bereich des TTVN fest.

2. Schiedsrichter

Schiedsrichter (SR) im Sinne dieser Ordnung ist, wer einem Verein angehört, der Mitglied des TTVN ist und im Besitz einer gültigen vom TTVN ausgestellten Verbandsschiedsrichterlizenz ist. Diese SR werden Verbandsschiedsrichter (VSR) genannt.

Alle Schiedsrichter unterliegen der TTVN Rechts- und Disziplinarordnung (RuDO) gemäß §18 Absatz 3 der TTVN Satzung und sind somit der Sportgerichtsbarkeit des TTVN unterworfen.

3. Zuständigkeiten und Organisation

Die Erfüllung aller Aufgaben und die Wahrnehmung aller Angelegenheiten der Schiedsrichter obliegt dem Ressort „Schiedsrichter Einsatz“ und dem Ressort „Schiedsrichter Aus- und Fortbildung“.

Schiedsrichter sind für die Pflege ihrer Kontaktdaten selbst verantwortlich.

4. Richtlinien für Vergabe, Erhalt und Entzug von Lizenzen

4.1 Ein Schiedsrichter muss mindestens 14 Jahre alt sein.

4.2 Die Vergabe der Verbandsschiedsrichterlizenz erfolgt nach erfolgreicher Ablegung einer Prüfung. Sie ist vom Tag der theoretischen Prüfung an für drei Spielzeiten gültig und läuft jeweils zum Ende einer Saison (30.6.) aus, wenn sie nicht fristgerecht verlängert wird. (siehe 4.3.1)

4.3 VSR werden in Aktive-SR und Passive-SR unterschieden.

4.3.1 VSR mit dem Status „Aktiv“ müssen folgende Kriterien erfüllen, um ihre Lizenz zu erhalten:

- Mindestens vier offizielle SR-Einsätze pro Spielzeit bei einer Veranstaltung im TTVN (Ligen, Ranglisten und Meisterschaften auf einer der Ebenen des TTVN (Kreis, Bezirk, Verband) und offene Turniere).
- Mindestens alle drei Jahre Teilnahme an einer TTVN SR-Fortbildung. VSR-Fortbildungen, die in anderen Landesverbänden absolviert wurden, werden im TTVN anerkannt. Nach erfolgreicher Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung wird die Lizenz erneut für drei Spielzeiten verlängert.

Wird eines dieser Kriterien nicht erfüllt, wird der VSR zum Ablauf der laufenden Saison in den Status „Passiv“ versetzt.

Ein VSR kann sich jederzeit auf eigenen Wunsch in den Status „Passiv“ setzen lassen.

4.3.2 Wurde ein VSR am Ende der Saison aus einem der in 4.3.1 genannten Gründe in den Status „Passiv“ versetzt, so gilt dieser Status für die gesamte kommende Spielzeit.

Ein VSR mit dem Status „Passiv“ kann wie jeder aktive Schiedsrichter bei allen in Abschnitt 5 genannten Veranstaltungen eingesetzt werden.

Ein VSR mit dem Status „Passiv“ kann den Status „Aktiv“ für die folgende Spielzeit wiedererlangen.

Erfolgte die Passivsetzung aufgrund einer fehlenden Fortbildung, erlangt der VSR den Status „Aktiv“ in der folgenden Saison durch eine Teilnahme an einer Fortbildung.

Erfolgte die Passivsetzung aufgrund fehlender Einsätze, erlangt der VSR den Status „Aktiv“ in der folgenden Saison durch die Teilnahme an mindestens vier offiziellen Einsätzen als Schiedsrichter am Tisch oder als Oberschiedsrichter in der laufenden Saison.

4.4 Versäumt ein VSR in zwei aufeinanderfolgenden Jahren seine Pflichtfortbildung, wird ihm seine Lizenz aberkannt.

Ist ein VSR über drei zusammenhängende Spielzeiten hinweg im Status „Passiv“, weil er seine Pflichteinsätze nicht erfüllt hat, wird ihm seine Lizenz aberkannt.

Eine VSR-Lizenz kann vorübergehend oder endgültig entzogen werden. Gründe dafür können neben den o.g. z. B. sein: mehrmaliges Absagen eines Einsatzes, unentschuldigtes Fehlen eines für eine Veranstaltung nominierten VSR sowie sportschädigendes Verhalten, das gem. TTVN-RuDO geahndet wird. Vor dem Entzug einer Lizenz ist der betroffene VSR über die beabsichtigte Maßnahme schriftlich zu informieren. Dabei ist dem VSR die Möglichkeit einer Stellungnahme in angemessener Frist einzuräumen. Die endgültige Entscheidung über den Entzug ist dem Lizenzinhaber mit Begründung mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Lizenzentzugs ist die Einlegung eines Rechtsbehelfes gemäß TTVN RuDO nicht möglich.

4.5 Eine VSR-Lizenz kann jederzeit, auch ohne Angabe von Gründen, zurückgegeben werden.

5. Schiedsrichtereinsatz

Bei offiziellen Veranstaltungen nach der Wettspielordnung des DTTB (WO) mit AB des TTVN Abschnitt A Ziffer 11 und 12 können Schiedsrichter eingesetzt werden als:

- Oberschiedsrichter
- Schiedsrichter-Einsatzleiter
- Schiedsrichter
- Schiedsrichter-Assistent
- Schiedsrichter-Beobachter
- Schlägerkontrolleur

Bei offiziellen Veranstaltungen auf der Ebene des TTVN sind grundsätzlich VSR oder höher einzusetzen. In Ausnahmefällen können auch andere Schiedsrichter eingesetzt werden. Die Entscheidung trifft das Ressort „Schiedsrichter Einsatz“.

6. Schiedsrichterkleidung

Die Kleidung für VSR im TTVN besteht aus:

- langer, schwarzer Hose,
- Poloshirt oder Hoodie (Kapuzenpullover) des Verbandes,
- Hallenschuhen sowie
- Namensschild.

Die Kleidung für Bundesschiedsrichter (NSR), Internationale Schiedsrichter (IU) und Internationale Oberschiedsrichter (IR) ist durch die jeweilige SR-Organisation festgelegt.

Oberschiedsrichter tragen bei allen Veranstaltungen im Verbandsgebiet zusätzlich zur Kleidung ein OSR-Schild.

7. Kriterien für die Ausbildung zum Schiedsrichter

Fachliche Voraussetzungen für die Teilnahme an einem VSR-Ausbildungslehrgang werden nicht verlangt. Kenntnisse im Bereich der internationalen Regeln A+B, der Bundesspielordnung und in der WO mit AB des TTVN sind erwünscht.

Über die endgültige Auswahl der Teilnehmer/innen für die VSR-Ausbildungslehrgänge entscheidet das Ressort „Schiedsrichter Aus- und Fortbildung.“

Nach Abschluss eines Ausbildungslehrgangs zum VSR muss eine Prüfung nach der DTTB Prüfungsordnung für VSR abgelegt werden. Jeder Teilnehmer, der die Prüfung zum VSR erfolgreich ablegt, erhält die VSR-Lizenz, ein VSR-Abzeichen, Namens- und OSR-Schilder, zwei Poloshirts und einen Hoodie (Kapuzenpullover) des Verbands sowie einen Satz Karten mit Wählchip und Netzlehren.

8. Grundsätze für die Kostenerstattung bei SR-Einsätzen

Schiedsrichter sind ausschließlich ehrenamtlich tätig.

Bei offiziellen Veranstaltungen des TTVN und seinen Gliederungen (Verband, Bezirke, u. Kreise) werden nur geprüfte Schiedsrichter eingesetzt. Eine Kostenerstattung wird nach den TTVN Finanzrichtlinien vorgenommen.

9. Schlussbestimmungen/Inkrafttreten

Änderungen der Schiedsrichterordnung (SRO) können nur vom TTVN Hauptausschuss beschlossen werden.

Die Schiedsrichterordnung ist in der vorliegenden Fassung vom TTVN Hauptausschuss gemäß § 12 Abs. 4. g der TTVN-Satzung am 29.04.2023 beschlossen worden und tritt am 01.07.2023 in Kraft.